

Versicherung der Verantwortlichkeit des Rechnungsführers und des Kontrollorgans

Autor(en): **Kiener, Jakob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **23 (1950)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516981>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Versicherung der Verantwortlichkeit des Rechnungsführers und des Kontrollorgans

Von Fourier Jakob Kiener, Winterthur

Die in der März-Nummer unter diesem Titel erschienene Mitteilung hat zu einer Reihe von Meinungsäusserungen geführt. Während von Seiten der Rechnungsführer dieser Versicherungsart Interesse entgegengebracht wurde und zwar insbesondere wegen der Deckung eines allfälligen Defizites (Ueberschreitung des Gemüseportionskredites), wurden von anderer Seite Gründe gegen eine solche Versicherung ausgesprochen. Gerade in bezug auf die den Rechnungsführer wohl am meisten interessierende Frage der Uebernahme des den Gemüseportionskredit überschreitenden Betrages durch die Versicherung wurden Befürchtungen laut, diese Deckung könnte da und dort eine sorglosere Haushaltsführung, eine Lockerung der militärischen Disziplin der Rechnungsführer zur Folge haben.

Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur ist, wie ich in Erfahrung bringen konnte, auch weiterhin bereit, Rechnungsführern und Kontrollorganen den vorgesehenen Versicherungsschutz zu gewähren. Allerdings ist es aus den vorerwähnten Gründen nicht möglich, Ueberschreitungen des Gemüseportionskredites mitzuversichern.

Diese Einschränkung ist im Hinblick auf die Beweggründe sehr verständlich. Sie dürfte jedoch den Wert der Versicherung für den Rechnungsführer (nicht aber für das Kontrollorgan) beträchtlich vermindern. Unter diesen Umständen glaube ich, auf die Veröffentlichung der Prämien und Bedingungen verzichten zu können.

Verband Schweizerischer Fouriergehilfen

Unter dem Vorsitz des Zentralpräsidenten des Verbandes, Wm. H. Hauser, Zürich, und im Beisein des Herrn Oberkriegskommissärs, Oberstbrigadier G. Ruttishauser, Vertreter der Behörden und einer Zweierdelegation des Schweiz. Fourierverbandes (Fouriere A. von Känel und A. Frey), fand am 2. April 1950 im gleichen Saal, in dem letztes Jahr auch die Delegierten des Schweiz. Fourierverbandes tagten, dem Kantonsratssaal in Solothurn, die Delegiertenversammlung des Schweiz. Fouriergehilfenverbandes statt. Der in den Kriegsjahren 1941/43 gegründete Verband umfasst heute rund 800 Mitglieder in 9 regionalen Sektionen. — Hptm. Qm. W. Siegmann, Zürich, trat zufolge starker beruflicher Inanspruchnahme als technischer Leiter des Verbandes zurück und wurde in Anerkennung seiner Verdienste um die ausserdienstliche Weiterbildung der Mitglieder des Verbandes zum ersten Ehrenmitglied ernannt. An seiner Stelle übernahm Hptm. Qm. Schudel, Zürich, die technische Leitung. — In einzelnen Voten kam der Wille und der Wunsch nach einer engeren Zusammenarbeit mit den Sektionen des Fourierverbandes in fachtechnischer Hinsicht zum Ausdruck. Die demnächst zu erwartende Neuregelung des Soldes für Fouriergehilfen mit selbständiger Verantwortung erfüllte den Verband mit Genugtuung. Als „kleines Wünschlein“ bot